Zur Zensurfrage

Autor(en): **Utzinger, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719170

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Zensurfrage.

Von Dr. E. Utzinger.

Der Verband der Kinointeressenten beschäftigt sich derzeit mit der sehr aktuellen Frage der **Einführung der freiwilligen Filmzensur.** Bereits hat eine Spezialkommission sich zu Handen des Vorstandes und der Generalversammlung dahin ausgesprochen:

1. Es sei für den Verband die Einführung der freiwilligen Filmzensur zu prüfen.
2. Es sei dahin zu wirken, dass der Verband der Kinointeressenten auch in den bereits bestehenden oder noch zu errichtenden kantonalen Zensurkommissionen gehörig vertreten werde.

Der Vorstand des Verbandes und die Generalversammlung haben nun vorerst das Wort, um zur prinzipiellen Frage Stellung zu nehmen. — Die Filmzensur in irgend einer Form ist unserm schweizerischen Recht neu, so neu wie übrigens die andern Rechtsinstitute des Kinematographentheaters. Erst wurde in Deutschland in verschiedenen Landesrechten die Filmzensur eingeführt. Heute hat der Kanton Bern in Art. 10 des Gesetzes betr. das Lichtsipelwesen eine Art Zensur eingeführt, bei der man nicht bestimmt weiss, ob sie obligatorischen oder fakultativen Charakter hat. Der Kanton Zürich hat sich in § 26 der neuen Verordnung mit der fakultativen Zensur begnügt. Films werden erst zensiert, wenn Begehren der einzelnen Kontroll-Kommissionsmitglieder vorliegen.

Sicher ist, dass die Filmzensur auch in anderen kantonalen Parlamenten anlässlich der im Wurfe liegenden Gesetzgebungen in irgend einer Form zur Sprache kommen und Aufnahme finden werden.

Interessant war bisher die Entscheidung der Frage ob kinematographische Vorführungen unter dem Schutze der Pressfreiheit stehen. In Belgien, der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika stand man bisher im Gegensatz zu den meisten andern Staaten auf dem Standpunkt, dass nach der Fassung der betreffenden verfassungsrechtlich garantierten, pressgesetzlichen Bestimmungen **dies der Fall sei** und **jede Art von Zensur demgemäss verfassungswidrig, ungesetzlich** und nicht **zulässig sei.** Unser Bundesgericht scheint neuestens von diesem liberalen Standpunkt abgehen zu wollen. Der neueste Entscheid des Verbandes gegen das bernische Lichtspielwesen-Gesetz, speziell Art. 10, deutet darauf hin. Die Begründung dieess wichtigen Entscheides liegt uns zur Zeit noch nicht vor. Wir hoffen seinerzeit darauf eingehend hier zurückkommen zu können. Ueber die Grundsätze, von denen die heutige schweizerische Filmzensur ausgeht oder ausgehen soll, ist uns noch nichts bekannt. Für den Kanton Zürich soll ein noch herauszugebendes Reglement das Einzelne ordnen. Wir hoffen gerne, dass nur ästhetische Gesichtspunkte und wohlfahrtspolizeiliche Rücksichten ein Filmverbot nicht hervorbringen können und dass die Kontrollkommissionen nur insoweit zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet sind, als es gilt, sicherheitspolizeiliche Interessen wahrzunehmen, d. h. Gefahren abzuwenden, die der Oeffentlichkeit drohen und im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit liegen.

Wenn in die vorgesehenen staatlichen Kontrollkommissionen tüchtige und freie Vertreter der Kinobranche aufgenommen werden, wird dieser Zensur jedenfalls viel an Schärfe genommen und loyale, auch die Interessen der Kinobranche schützende Gutachten liefern. Das Ideal ist aber für die Kinobranche zweifellos nur erreicht, wenn der Verband für seine Mitglieder eine **eigene, freiwillige Zensur einführt.** Die Zusammensetzung der Kommission sollte gemischt sein, d. h. es sollen Verbandsvertreter und ausser dem Verbande stehende, gut gebildete Personen mitwirken. Ob die Zensur **obligatorisch** oder **fakultativ** stattfinden sollte, d. h. ob sie für **jeden Film** oder nur auf Begehren eines Kommissionsmitgliedes stattzufinden hätte und welche Grundsätze zu berücksichtigen wären, wäre noch zu diskutieren.

Ein wichtiger Punkt bei dieser Verbands-Zensur ist aber, dass sich sämtliche Kinointeressenten in der Schweiz aus begründetem **Solidaritätsgefühl** dem Verbande anschliessen. Nur auf diese Weise kann etwas volles und ganzes erreicht werden.

* * *

Zur Zensurfrage. Nachstehende Notizen werden unsere schweizerische Studien-Kommission zur Zensurfrage gewiss interessieren:

Im Jahre 1916 wurde die Filmzensur in Oesterreich verschärft. Von der Wiener Polizeidirektion sind ungefähr 250 Films verboten worden; mit einzelnen Aenderungen wurden zirka 300 zugelassen. Für Jugendliche sind im ersten Halbjahre gegen 500 Films verboten worden; seit Ende Juni bis zum Schlusse des Jahres wurden von neuen und nachzensurierten Films weit mehr als 800 Films (darunter viele Naturaufnahmen und Kriegsbilder) für Kinder und Jugendlichenvorstellungen freigegeben. In Oesterreich-Ungarn bestehen zur Zeit gegen 2000 Lichtspieltheater.

Uns liegt eine interessante Statistik über die Tätigkeit der bayerischen Filmzensur im Jahre 1916 vor. Von der Landesstelle zur Prüfung von Lichtbildern in München wurden 3088 Filmrollen in einer Gesamtlänge von 837,509 Metern geprüft. Gänzlich verboten wurden 286, für die Dauer des Krieges verboten wurden 115 und teilweise verboten 102 Filmrollen.